

137 C 323/14

**Beglaubigte Abschrift**



**Amtsgericht Köln**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

wird der Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten vom 20.08.2014 zurückgewiesen.

Eine Erstattung von außergerichtlichen Kosten findet nicht statt (§ 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

**Gründe:**

Prozesskostenhilfe konnte nicht bewilligt werden, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Soweit beklagtenseits die Aktivlegitimation angezweifelt wird, vermag das Gericht dem Verteidigungsvorbringen keine hinreichende Erfolgsaussicht beimessen. Die Aktivlegitimation wird insbesondere durch die klägerseits vorgelegten Ausführungen und Unterlagen in hinreichender Weise belegt. Das Gericht hält daher eine positive Würdigung des Verteidigungsvorbringens zu diesem Punkt für derzeit ausgeschlossen.

Der Verweis auf die Zugriffsmöglichkeit weiterer Personen auf den Internetanschluss des Beklagten wurde trotz Hinweis des Gerichts in der Verfügung vom 16.10.2014, auf dessen Inhalt insoweit Bezug genommen wird, nicht näher präzisiert, insbesondere wurde zu denen von klägerseits mit Nichtwissen bestrittenen Behauptungen kein Beweis angetreten. Insoweit vermag das Gericht auch diesen Ausführungen keine hinreichende Erfolgsaussicht beimessen.

Den Angriffen des Beklagten gegen die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzes wie auch gegen die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten vermag das Gericht ebenfalls keine hinreichende Erfolgsaussicht beimessen. Der geltend gemachte Lizenzschadensersatz bewegt sich in jeder Weise in einem Rahmen, der obergerichtlich anerkannt ist. Hierzu wird darauf verwiesen, dass gemäß der Anlage K1 (Bl. 41 d. A.) auf dem streitgegenständlichen Musikalbum jedenfalls 12 Musiktitel nebst Bonusmaterial vorhanden sind. Mit Blick auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist der Streitwert in Höhe von 10.000 EUR

nicht zu beanstanden. Im Übrigen stand es der Klägerin auch frei, sich anwaltlicher Hilfe zum Zwecke der Abgabe einer Unterlassungserklärung zu bedienen. Aus welchem Grunde sich die geltend gemachten Ansprüche auf Rechtsanwaltskosten nicht nach dem Gegenstandswert der angeforderten Unterlassungserklärung auszurichten sein sollen, sondern nach dem geltend gemachten Schadensersatz, ist im Übrigen nicht ersichtlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, wenn

- a) der Wert der Hauptsache 600,00 EUR übersteigt,
- b) das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint oder
- c) das Gericht die Zahlung von Raten angeordnet hat.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Köln oder dem Landgericht Köln schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von 1 Monat** bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, oder dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Köln, 07.11.2014

Amtsgericht

██████████  
Richter

Beglaubigt

██████████  
Justizobersekretärin

